

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

 Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Kreisausschuss	05.10.2021	
Kreistag	11.10.2021	

Betreff:

Verordnung über die Schau und Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltungsordnung) im Landkreis Wittmund, hier: Neufassung

Sachverhalt:

Die Verordnung über die Schau und Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltungsordnung) im Landkreis wurde letztmals am 17.02.1992 geändert. Um den heutigen Anforderungen hinsichtlich der aktuellen wasserrechtlichen Vorschriften sowie der Aspekte des Natur- und Artenschutzes angemessen Rechnung zu tragen, ist eine komplette Neufassung der Schau- und Unterhaltungsordnung notwendig.

Begründung:

Eine Neufassung ist neben der Anpassung an die natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere vor dem Hintergrund der Neuregelung der einschlägigen Wassergesetze auf Bund- und Länderebene in den Jahren 2009/2010 zwingend erforderlich.

Unter der Vorlagen-Nr. 0138/2020 wurde die Schau- und Unterhaltungsordnung bereits am 24.06.2021 im Planungs- und Umweltausschuss behandelt. Die Zustimmung ist seinerzeit erfolgt.

Anschließend hat die damalige Beschlussvorlage auch den Kreisausschuss passiert. Am 05.07.2021 ist sie dann jedoch aufgrund von Bedenken aus der Landwirtschaft von der Tagesordnung des Kreistages genommen worden. Es fand im Anschluss eine Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Vertretern statt. Im Ergebnis wurden die nachfolgenden Absätze wie folgt geändert:

Bisherige Fassung § 6, Nr. 3 (der zu ändernde Satz ist fett und kursiv dargestellt):

3. Weidegrundstücke sind so einzufrieden, dass das Vieh die Ufer der Gewässer nicht beschädigen und der Wasserabfluss durch Viehtritt nicht gefährdet werden kann. Die Einfriedigungen müssen **daher in einem Abstand von mindestens 80 cm** von der oberen Böschungskante entfernt aufgestellt und unterhalten werden. Die Untere Wasserbehörde kann bei Nichtbeachtungen erforderliche Maßnahmen anordnen.

Neue Fassung (die Änderung ist fett und kursiv dargestellt):

3. Weidegrundstücke sind so einzufrieden, dass das Vieh die Ufer der Gewässer nicht beschädigen und der Wasserabfluss durch Viehtritt nicht gefährdet werden kann. Die Einfriedigungen müssen **in einem der örtlich vorhandenen Situation angemessenen Abstand** von der oberen Böschungskante entfernt aufgestellt und unterhalten werden. Die Untere Wasserbehörde kann bei Nichtbeachtungen erforderliche Maßnahmen anordnen.

Bisherige Fassung § 6, Nr. 4 (der zu ändernde Satz ist fett und kursiv dargestellt):

4. In einem Streifen am Ufer **von mindestens 80 cm Breite** entlang der oberen Böschungskante dürfen Grundstücke nicht beackert oder derart genutzt werden, dass die Grasnarbe zerstört oder beschädigt wird. Außerhalb des Streifens ist die Nutzung der Grundstücke nur insoweit zulässig, als durch sie das Ufer nicht beschädigt wird.

Neue Fassung (die Änderung ist fett und kursiv dargestellt):

4. In einem Streifen am Ufer, **in einer Breite entsprechend der gesetzlichen Regelung nach WHG und NWG**, entlang der oberen Böschungskante dürfen Grundstücke nicht beackert oder derart genutzt werden, dass die Grasnarbe zerstört oder beschädigt wird. Außerhalb des Streifens ist die Nutzung der Grundstücke nur insoweit zulässig, als durch sie das Ufer nicht beschädigt wird.

Mit der letzten Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes wurden u.a. die Regelungen zu Gewässerrandstreifen angepasst. Um zukünftig weitere Anpassungen der Schau- und Unterhaltungsordnung in diesen Belangen zu vermeiden, soll unter Bezugnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen weiterer Änderungsbedarf verhindert werden.

Finanzierung:

1. Gesamtkosten	2. jährliche Folgekosten	3. objektbezogene Einnahmen
keine	keine	keine
€ ☒	€ ☒	€ ☒

Haushaltsmittel

Produktkonto:

- ☐ Noch zur Verfügung: €
☐ stehen nicht zur Verfügung

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Verordnung über die Schau und Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltungsordnung) im Landkreis Wittmund wird beschlossen.

Wittmund, den 23.09.2021

gez. *Hillie, Werner*

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Neufassung der Verordnung über die Schau und Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltungsordnung) im Landkreis Wittmund

Anlage 2 - Synopse der Alt- und Neufassung der Schau- und Unterhaltungsordnung